

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 8. November 2006 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie Belvedere, nämlich

Wilhelm Trübner
Rosenstillleben
Öl/Leinwand, 30,5 x 25,5 cm
IN 3666

an die Erben nach Alice und Carl Bach auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Gemälde, das aus der Sammlung von Alice und Carl Bach in das Eigentum des Bundes gelangt ist. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Alice und Carl Bach" näher beschrieben. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Alice und Carl Bach wohnten in München, unterlagen wegen ihrer Abstammung der Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber. Sie besaßen eine Gemäldesammlung, wozu auch das gegenständliche Bild von Wilhelm Trübner zählte. Nachdem Carl Bach im November 1938 in das KZ Dachau gebracht, aber im Dezember desselben Jahres wieder entlassen worden war, beschloss das Ehepaar Bach in die Schweiz zu emigrieren. Die Devisenstelle München, deren Genehmigung für die Mitnahme des Umzugsgutes erforderlich war, ließ durch einen Sachverständigen prüfen, welche Objekte mitgenommen werden durften. Dieser von der

Reichskammer der Bildenden Künste aufgestellte Sachverständige war auch Geschäftsführer des aus zahlreichen anderen Rückgabefällen bekannten Auktionshauses Weinmüller. Das Gemälde von Trübner wurde dorthin mit anderen Kunstwerken verbracht und am 25.4.1939 an die Österreichische Galerie um 5.175,-- RM verkauft. Dort befindet es sich noch heute. 3.825,-- RM vom Kaufpreis wurden auf das Auswanderersperrkonto Bachs überwiesen. Bachs wegen des Gemäldes gestellter Rückstellungsantrag wurde mit Erkenntnis der Rückstellungskommission beim LG für ZRS in Wien vom 11. Juli 1949 wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen und zwar deshalb, weil sich die Entziehung außerhalb der Grenzen der Republik Österreich zugetragen habe. In einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Rückerstattungsverfahren entschied die Wiedergutmachungskammer beim Landesgericht München am 11.9.1956, daß das Deutsche Reich verpflichtet sei, dem Antragsteller wegen der Unmöglichkeit der Herausgabe des Gemäldes von Trübner sowie eines weiteren Bildes Schadenersatz im Betrag von DM 8.545,-- zu leisten. Es liege ein Fall schwerer Entziehung vor.

Nach den im vorliegenden Dossier zusammengestellten Urkunden ist anzunehmen, dass das gegenständliche Kunstwerk nicht freiwillig dem Beauftragten des Auktionshauses Weinmüller zur Versteigerung oder zum Verkauf übergeben wurde, das vielmehr ein Zwangs- bzw. Notverkauf vorliegt, somit ein entgeltliches Rechtsgeschäft im Sinne des Österreichischen Nichtigkeitsgesetzes. Allerdings wurde der nach Österreichischem Recht nichtige Verkauf, bzw. nichtige Entziehung nicht auf dem Gebiet der Republik Österreich gesetzt. Nach dem Wortlaut des zweiten Tatbestandes des § 1 Kunstrückgabegesetz ist die Anwendbarkeit des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 106/1946 Tatbestandsvoraussetzung. Dieses Nichtigkeitsgesetz bezieht sich aber nur auf die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der Deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind. Nach dem festgestellten Sachverhalt umfaßt somit die im Nichtigkeitsgesetz angeordnete Rechtsfolge nicht die in diesem Falle außerhalb des Gebietes der Republik Österreich, nämlich in Deutschland, erfolgte Entziehungshandlung. Der Beirat hat aber zum ähnlich gelagerten Fall Smoschewer festgestellt, dass der Gesetzgeber hätte er diese Problematik vorausgesehen, bei sonst gleichem Sachverhalt auch eine Entziehung im Ausland eine Entziehung in Österreich gleichgesetzt und dem zweiten Tatbestand des § 1 subsumiert hätte. Es handelt sich somit im vorliegenden Falle, ebenso wie im Falle Smoschewer, auf den verwiesen wird, um die Schließung einer planwidrigen Gesetzeslücke durch Analogie. Auf eine allfällige Rechtskraftwirkung der Entscheidung der Rückstellungskommission vom 11. Juli 1949 muss nicht näher eingegangen werden, da es sich nicht um eine Sachentscheidung gehandelt hat.

Die Entziehung des Vermögens durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Der rechtmäßige Eigentumserwerb erfolgte durch den Ankauf vom Auktionshaus Weinmüller am

25.4.1939. Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des von der Österreichischen Galerie für das Gemälde bezahlten Entgeltes abzusehen.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Wien, 8. November 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: